

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 161/11 B

L 4 U 159/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 U 60/07 (SG Düsseldorf)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,
Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

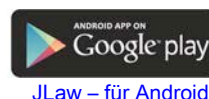
Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. September 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt
N. für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2011 wird als unzulässig verwor-
fen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist abzulehnen, da die Rechtsverfolgung aus den unter 2. darzulegenden Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG, 114 ZPO).
- 2 2. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 3 Der Kläger rügt einen Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Das LSG habe die Amtsermittlungspflicht verletzt. Der Kläger hat aber keinen beim LSG gestellten und aufrechterhaltenen Beweisantrag bezeichnet. Eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht, die nur im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde eingeschränkt gerügt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG), hat er nicht in der gebotenen Weise aufgezeigt.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

